

Auszug VVS-Gemeinschaftstarif (Tarifstand 1.1.2026)

4.2.11 Deutschland-Ticket

Deutschlandweit einheitliche Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket:

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertrags haltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristi-

schen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 5 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich

gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsent-

gelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

8. Semesterticket

Das Deutschland-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der abzuschließende Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschland-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Das Deutschlandsemesterticket gilt in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Es ist ein persönliches Ticket, der ergänzende Kauf eines Upgrade TicketPlus daher nicht möglich.

Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket bei Ausgabe durch Abo-Center des VVS, die ebenfalls im Abonnement ausgegeben werden:

1. Upgrade TicketPlus:

Das TicketPlus ist in Verbindung mit einem persönlichen Deutschland-Ticket gültig und

- > beinhaltet eine Mitnahmeregelung, wonach
 - > Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr und
 - > samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können
- > ermöglicht für das damit verbundene Deutschland-Ticket die Übertragbarkeit für Fahrten im Geltungsbereich des VVS-Verbundgebiets an beliebige andere Personen.
- > beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten oder Nutzungsentgelte für andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, beträgt 50,00 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

Die Ausgabe des Upgrade TicketPlus erfolgt nur als Abo und an Inhaber von Deutschland-Tickets auf Chipkarte. Eine Ausgabe des Upgrade TicketPlus erfolgt nicht an Inhaber des Deutschland-Ticket JugendBW und des Deutschlandsemestertickets.

2. Zuschlag 1. Klasse (Geltungsbereich ganz Baden-Württemberg)

3. Für Inhaber bzw. Nutzer von Deutschland-Tickets gelten für Fahrten im Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs die Regelungen des VVS zur Hundemitnahme (**s. B. Tarifbestimmungen** Punkt 8) bzw. Fahrradmitnahme (**s. C. Sonderregelungen** Punkt 4).

4.2.12 Deutschland-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Der ergänzende Kauf des Upgrade TicketPlus ist nicht möglich.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerschein).

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um

- a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsaus-

- bildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem Abocenter zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im

Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Bei der Bestellung bei einem Abocenter im Gebiet des VVS ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des VVS liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem Abocenter im VVS auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des VVS befindet. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigungen enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.
- (3) Im Übrigen gelten die Abobedingungen des VVS zum Deutschland-Ticket JugendBW.

Abo-Bedingungen für das Angebot Deutschland-Ticket (einschließlich Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket)

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das Abonnement für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt. Die Abwicklung des Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket wird für den gesamten VVS-Bereich durch die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) durchgeführt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abonnements zustande.
3. Es wird monatlich abgebucht. Dabei erfolgt die Abbuchung jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat bzw. ein Billing Agreement schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.
4. Die Teilnahme am Abonnement ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat bzw. ein Billing Agreement vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abonnement Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnement auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto ab-

gebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

7. Mit dem Einstieg ins Abonnement kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Zum Start eines Deutschland-Tickets als rabattiertes Jobticket muss dem jeweils durchführenden Abo-Center zum jeweiligen Stichtag eine Online-Bestellung vorliegen. Bestelltermine und Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer Sondervereinbarung zwischen einer Firma/Behörde und dem durchführenden Abo-Center geregelt.

Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abonnements erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

8. Der Abo-Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
9. Beendigung des Abonnements: Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
10. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.
11. Beim Deutschland-Ticket mit Upgrade TicketPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Ver-

waltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

12. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
13. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen des Deutschland-Tickets (s. Punkt 4.2.12 der Tarifbestimmungen).

Abo-Bedingungen Deutschland-Ticket JugendBW

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das Deutschland-Ticket JugendBW für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abonnements zustande.
3. Beim Deutschland-Ticket JugendBW erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 10 b) nicht erfolgt.
4. Die Teilnahme am Abonnement ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abonnement Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnement auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center

gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis einer entsprechenden Aborates des Deutschland-Tickets berechnet.

7. Mit dem Einstieg ins Abonnement kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abonnements erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
8. Der Abo-Vertrag gilt zunächst für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate eines Abonnement kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt 10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wenn die Ausbildung, der Schulbesuch o. ä. innerhalb des ersten Vertragsjahres regulär endet, endet das Ausbildungs-Abo automatisch nach 12 Monaten ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Abonnent ist bis zum Ende der Abolaufrzeit zur Nutzung des Deutschland-Ticket JugendBW berechtigt. Besteht die Berechtigung für das Deutschland-Ticket JugendBW über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abonnements vornehmen, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
9. Beendigung des Abonnements: Das Abonnement ist bis jeweils zum 10. des Monats zum Monatsende (Eingang beim Verkehrsunternehmen) in Textform kündbar. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
10. Vorzeitige Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten:
 - a. Wird ein Abonnement innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch Kündigung beendet, muss der Kunde einen Betrag gemäß nachfolgender

Berechnung nachzahlen bzw. wird dieser bei einer Erstattung mindernd berücksichtigt.

b. Für die bereits genutzten Monate wird der tarifgemäße Preis einer entsprechenden Aborates des Deutschland-Tickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht.

c. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

d. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung, ausgenommen es wird ein zeitlich direkt anschließender Abo-Vertrag abgeschlossen.

11. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.

12. Beim Deutschland-Ticket JugendBW wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborates erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

13. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.

14. Der Abonnent ist verpflichtet, bei einem nachträglichen Wegfall der Berechtigung für das Deutschland-Ticket JugendBW, d. h. nach Abschluss des Abonnements, den Abo-Vertrag zu kündigen. Es sei denn, Punkt 8 Sätze 4 und 5 kommen zum Tragen. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten zwölf Monate eines Abonnements kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt

10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Im Falle eines regulären früheren Endes der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. als ursprünglich bescheinigt, ist eine Bescheinigung des früheren Endes zusammen mit der Kündigung vorzulegen. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, auch innerhalb des ursprünglich bescheinigten Zeitraums der Berechtigung für das Deutschland-Ticket JugendBW den Abonnenten zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung aufzufordern und den Fortbestand der Berechtigung insoweit zu überprüfen. Das jeweils durchführende Abo-Center behält sich vor, für mangels fortbestehender Berechtigung zu Unrecht genutzte Monate den Differenzbetrag zu einer entsprechenden Anzahl an Aboraten des Deutschland-Tickets in Rechnung zu stellen.

15. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen zum Deutschland-Ticket JugendBW.

Auszug aus Anhang 10 VVS-Preise ab 1.1.2026

Deutschland-Ticket (monatl. Aborate)	63,00
Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket (monatl. Aborate)	59,85
Deutschland-Ticket Upgrade TicketPlus (monatl. Aborate)	11,17
Deutschland-Ticket Zuschlag 1. Klasse (monatl. Aborate)	63,00
Deutschland-Ticket JugendBW (monatl. Aborate)	45,00
Deutschlandsemesterticket	226,80